Satzung zur Änderung der Satzung über Erschließungsbeiträge

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – und Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes – KAG - erlässt die Gemeinde Mertingen folgende

Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (2. Änderungssatzung)

§ 1

§ 6 Abs. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche i.S. d. Abs. 2 bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 5/9 anzusetzen."

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mertingen, 27. November 2006

Albert Lohner

Erster Bürgermeister